



Postulat der SP-Fraktion

betreffend Ausgleich der Entschädigungskürzung für Arbeitnehmende, welche von Kurzarbeit wegen der Corona-Krise betroffen sind und deshalb eine Lohneinbusse erleiden

vom 12. Mai 2020

Die SP-Fraktion hat am 12. Mai 2020 folgendes Postulat eingereicht:

Mit der Corona-Krise hat sich auch die wirtschaftliche Situation in der Schweiz und im Kanton Zug massiv verändert. Durch die nötigen Zwangsschliessungen war es Arbeitgebenden nicht mehr möglich, die vollständigen Löhne ihrer Arbeitnehmenden zu bezahlen, und sie mussten Kurzarbeit bei den Arbeitsämtern anmelden. Selbstverständlich gibt es Arbeitgebende, welche ihren Angestellten trotz Kurzarbeit den vollen Lohn bezahlen können. Dies wird jedoch eher die Ausnahme sein.

Für Firmen und Arbeitgebende wurde vom Bund und auch vom Kanton Zug ein dichtes Sicherheitsnetz erstellt. Diese Massnahmen sind sehr wichtig, damit die Wirtschaft bald wieder leistungsfähig wird. Für die Arbeitnehmenden, welche eine Einkommenseinbusse (Kürzung durch Kurzarbeitszeitentschädigung) verkraften müssen, besteht jedoch nichts. Insbesondere Personen, welche in einem Tieflohnsegment eine Anstellung haben, trifft diese Kürzung empfindlich. Es besteht sogar die Gefahr, dass diese Leute sich beim kommunalen Sozialdienst melden müssen. Dies ist jedoch nicht zielführend, denn für einen allfälligen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe müssen sehr einschränkende Vorgaben eingehalten werden. Aus diesem Grunde ist es richtig, dass der Kanton Zug für Menschen, welche wegen der Corona-Krise eine Lohneinbusse durch die Kurzarbeit erleiden, ein Auffangnetz zur Verfügung stellt.

Die SP bittet den Regierungsrat, folgendes Postulatsbegehren zu prüfen und dem Kantonsrat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten:

Der Kanton Zug vergütet allen Betroffenen, welche wegen der Corona-Krise eine Kurzarbeitskürzung erleiden, die Differenz zum vollen Lohn. Die Einkommensgrenze für Alleinstehende soll bei 5'000 Franken (netto), für Personen, welche Unterhaltspflichtig sind, bei 7'000 Franken (netto) liegen. Diese Überbrückung ist rückwirkend (ab Beginn der Kurzarbeit) bis zur Beendigung der Kurzarbeit zu vergüten.